
Verein

Belehrung zum Datenschutz für ehrenamtliche Mitarbeiter

Nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ist die Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe von Daten nur mit Zustimmung der davon betroffenen Personen erlaubt.

Mir ist bekannt, dass ich personenbezogene Daten nicht unberechtigt erheben, verarbeiten oder nutzen darf (Datengeheimnis). Hinsichtlich der mir bei meiner Arbeit bekannt gewordenen persönlichen Daten der einzelnen Mitglieder unterliege ich der Schweigepflicht. Mit meiner Unterschrift unter dieser Erklärung bestätige ich, dass mir diese Verpflichtung bekannt ist.

Ich wurde darüber belehrt, dass Daten aus dem Bereich des Schützenwesens, die ich auf Grund meiner Tätigkeit auf meinem privaten Rechner übernommen habe, mit meinem Ausscheiden einschließlich aller Sicherungskopien gelöscht werden müssen und dass ich die Löschung unaufgefordert ausdrücklich schriftlich bestätigen muss.

Ich bin im Weiteren darüber belehrt, dass für den Fall der Weitergabe der Daten während oder nach meiner Tätigkeit an Dritte ich entsprechend den §§ 43, 44 BDSG (siehe Rückseite!) bußgeldrechtlich (als Ordnungswidrigkeit) oder strafrechtlich verfolgt werden kann.

Vorname Name **und** Anschrift

--

Funktion im Vorstand¹:

--

_____, den
Ort, Datum

Unterschrift

Hinweis:

¹ Diese Belehrung gilt auch für weitere, später aufgenommene Funktionen innerhalb des Vorstandes z.B. durch einen Wechsel innerhalb des Vorstandes !

Erklärung beim Ausscheiden

Hiermit versichere ich, dass ich mit meinem Ausscheiden aus dem Vorstand meines Vereines sämtliche auf meinem privaten Rechnern etwaig gespeicherte Daten meines Vereines einschließlich aller Sicherungskopien unwiederbringlich gelöscht habe.

Ort, Datum

Unterschrift

Auszug aus dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) 20.12.1990

(Stand: Neugefasst durch Bek. v. 14. 1.2003 I 66;geändert durch § 13 Abs. 1 G v. 5.9.2005 I 2722)

Fünfter Abschnitt Schlussvorschriften

BDSG § 43 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4d Abs. 1, auch in Verbindung mit § 4e Satz 2, eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
2. entgegen § 4f Abs. 1 Satz 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Satz 3 und 6, einen Beauftragten für den Datenschutz nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig bestellt,
3. entgegen § 28 Abs. 4 Satz 2 den Betroffenen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig unterrichtet oder nicht sicherstellt, dass der Betroffene Kenntnis erhalten kann,
4. entgegen § 28 Abs. 5 Satz 2 personenbezogene Daten übermittelt oder nutzt,
5. entgegen § 29 Abs. 2 Satz 3 oder 4 die dort bezeichneten Gründe oder die Art und Weise ihrer glaubhaften Darlegung nicht aufzeichnet,
6. entgegen § 29 Abs. 3 Satz 1 personenbezogene Daten in elektronische oder gedruckte Adress-, Rufnummern-, Branchen- oder vergleichbare Verzeichnisse aufnimmt,
7. entgegen § 29 Abs. 3 Satz 2 die Übernahme von Kennzeichnungen nicht sicherstellt,
8. entgegen § 33 Abs. 1 den Betroffenen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig benachrichtigt,
9. entgegen § 35 Abs. 6 Satz 3 Daten ohne Gegendarstellung übermittelt,
10. entgegen § 38 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Maßnahme nicht duldet oder
11. einer vollziehbaren Anordnung nach § 38 Abs. 5 Satz 1 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, erhebt oder verarbeitet,
2. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, zum Abruf mittels automatisierten Verfahrens bereithält,
3. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, abrufen oder sich oder einem anderen aus automatisierten Verarbeitungen oder nicht automatisierten Dateien verschafft,
4. die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, durch unrichtige Angaben erschleicht,
5. entgegen § 16 Abs. 4 Satz 1, § 28 Abs. 5 Satz 1, auch in Verbindung mit § 29 Abs. 4, § 39 Abs. 1 Satz 1 oder § 40 Abs. 1, die übermittelten Daten für andere Zwecke nutzt, indem er sie an Dritte weitergibt, oder
6. entgegen § 30 Abs. 1 Satz 2 die in § 30 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Merkmale oder entgegen § 40 Abs. 2 Satz 3 die in § 40 Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Merkmale mit den Einzelangaben zusammenführt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann im Fall des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro geahndet werden.

BDSG § 44 Strafvorschriften

(1) Wer eine in § 43 Abs. 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind der Betroffene, die verantwortliche Stelle, der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit und die Aufsichtsbehörde.